

Einsicht in das Güterrechtsregister



Sie können Einsicht in das Güterrechtsregister nehmen.

Basisinformationen

Im Güterrechtsregister sind die zwischen Ehegatten vereinbarten Güterstände der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft oder deren Aufhebung eingetragen. Die Einsichtnahme in das Register ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Von der Eintragung können Sie eine Abschrift beantragen. Diese kann auch beglaubigt werden. Es wird angeraten, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren oder den Antrag schriftlich zu stellen.

Voraussetzungen

- Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses (§ 13 Abs. 2 FamFG)

Ablauf

Wenn Sie Einsicht in das Güterrechtsregister nehmen bzw. eine Abschrift der Eintragung beantragen möchten, stellen Sie einen schriftlichen Antrag oder vereinbaren vorab telefonisch einen Termin beim Amtsgericht, in dem die Eintragung erfolgt ist..

Weitere Hinweise

Unter <https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche> finden Sie die für Sie zuständigen Amtsgerichte mit weiteren Kontaktmöglichkeiten und Servicezeiten.

Zuständige Stellen

- [Amtsgericht Bremen](#)
 - (0421) 361 15957
 - (0421) 496 34851
 - Ostertorstraße 25-31, 28195 Bremen

- [Website](#)
- office@amtsgericht.bremen.de

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Für die Erteilung von Abschriften oder Bescheinigungen wird eine Gebühr von 10 € (einfache Abschrift) oder 20 € (beglaubigte Abschrift) erhoben (Nr. 17000 KV GNotKG).

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Es gibt keine Frist.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Für die Erteilung von Abschriften oder Bescheinigungen wird eine Gebühr von 10 € (einfache Abschrift) oder 20 € (beglaubigte Abschrift) erhoben (Nr. 17000 KV GNotKG).
Telefonische Terminvereinbarungen sind jederzeit möglich.

Rechtsgrundlagen

- [§ 1412 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#)
- [§ 64 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche \(EGBGB\)](#)

Aktualisiert am 24.07.2025